OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303370/5/BZ – 303371/2

Datum:
Linz, 13. Dezember 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von 1. R N und 2. T GmbH, beide vertreten durch G Rechtsanwälte GmbH, X, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20. Oktober 2022, GZ: BHGM/922070023532/22, betreffend Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. November 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als unter Spruchpunkt 1. der Beschäftigungszeitraum: 1.4.2021 bis 30.9.2021, unter Spruchpunkt 4. der Beschäftigungszeitraum: 26.7.2019 bis 27.2.2022 und unter Spruchpunkt 5. der Beschäftigungszeitraum: 6.4.2020 bis 10.1.2022 zu lauten haben.

Hinsichtlich der verhängten Strafhöhen wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als in den Spruchpunkten 1., 4. und 5. die verhängten Geldstrafen jeweils auf 2.000 Euro sowie sämtliche verhängten Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 33 Stunden herabgesetzt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf insgesamt 1.200 Euro reduziert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Oktober 2022, GZ: BHGM/922070023532/22, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) folgende Geldstrafen verhängt: unter Spruchpunkt 1. in der Höhe von 2.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage, 12 Stunden), unter Spruchpunkt 2. in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 19 Stunden), unter Spruchpunkt 3. in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 19 Stunden), unter Spruchpunkt 4. in der Höhe von 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage, 4 Stunden), unter Spruchpunkt 5. in der Höhe von 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage, 4 Stunden) und unter Spruchpunkt 6. in der Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 19 Stunden). Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 1.450 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:
1. Datum/Zeit: 07.02.2022, 09:00 Uhr
Ort: L, X
Sie haben es als Geschäftsführerin und damit gemäß § 9 VStG als zur Vertretung nach Außen Berufene der Firma T GmbH in L, X, zu verantworten, dass die Firma nachstehende ausländische Staatsbürger beschäftigt hat, für diese dem angeführten Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurden und diese Ausländer weder eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot - Karte", eine "Blaue Karte EU", Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung "Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder eine "Niederlassungsbewilligung - Künstler", oder eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder einen "Daueraufenthalt - EU" besitzt/besitzen.
Es wurden nachangeführte sechs Arbeitnehmer beschäftigt:
Name und Geburtsdatum des Ausländers: K M, x
Staatsangehörigkeit: Irak
Beschäftigungszeitraum: 01.04.2021 bis 27.02 2022

2. Datum/Zeit: 07.02.2022, 09:00 Uhr
Ort: L, X
Namen und Geburtsdatum des Ausländers: A S, geb.: x,
Staatsangehörigkeit: Irak
Beschäftigungszeitraum: vom 01.01.2021 bis zumindest 19.07.2021.

3. Datum/Zeit: 07.02.2022, 09:00 Uhr
Ort: L, X

Namen und Geburtsdatum des Ausländers: A A,
geb.: x,
Staatsangehörigkeit: Irak
Beschäftigungszeitraum: vom 24.07.2021 bis 09.08.2021.

4. Datum/Zeit: 07.02.2022, 09:00 Uhr
Ort: L, X
Namen und Geburtsdatum des Ausländers: A Z, geb.: x,
Staatsangehörigkeit: Irak
Beschäftigungszeitraum: vom 22.07.2019 bis 27.02.2022.

5. Datum/Zeit: 07.02.2022, 09:00 Uhr
Ort: L, X
Namen und Geburtsdatum des Ausländers: A M, geb.: x,
Staatsangehörigkeit: Irak
Beschäftigungszeitraum: vom 17.06.2019 bis 18.02.2022.

6. Datum/Zeit: 07.02.2022, 09:00 Uhr
Ort: L, X
Namen und Geburtsdatum des Ausländers: J A, geb.: x,
Staatsangehörigkeit: Irak
Beschäftigungszeitraum: vom 10.08.2021 bis 23.09.2021.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Rechtsvertreter der Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 16. November 2022.

Begründend wird zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass kein Arbeitsverhältnis, kein arbeitnehmerähnliches Verhältnis und keine Arbeitskräfteüberlassung und somit keine Beschäftigung gemäß § 2 AuslBG vorliege und die genannten Personen gar keine Beschäftigungsbewilligung benötigen würden. Die im Straferkenntnis genannten Personen seien eigenverantwortlich, weisungsfrei und bei freier Zeiteinteilung zur Auftragserfüllung von der S GmbH an die T GmbH vermittelt worden. Sie seien weder wirtschaftlich, noch organisatorisch in den Betrieb der T GmbH eingegliedert, weshalb keine Beschäftigung nach § 2 AuslBG vorliege und die Bf daher keinen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand erfüllt habe. Die Asylwerber haben auch über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügt. Jedenfalls könne der Bf kein Verschulden angelastet werden, da sie bei der Vermittlung der genannten Asylwerber auf die Aussagen der S GmbH und die Rechtsauskunft der A Rechtsanwaltspartnerschaft vertraut habe. Weiters würden Verfahrensfehler vorliegen.
Hinsichtlich M K wurde weiters vorgebracht, dass dieser am 30.9.2021 den Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung Plus“ erhalten habe. Der vorgeworfene Zeitraum vom 1.4.2021 bis 27.2.2022 sei – wenn überhaupt – auf 1.4.2021 bis 30.9.2021 einzuschränken. Hinsichtlich M A wurde vorgebracht, dass der vorgeworfene Zeitraum vom 17.6.2019 bis 18.2.2022 – wenn überhaupt – auf 6.4.2020 bis 10.1.2022 einzuschränken sei. Ebenso sei der vorgeworfene Zeitraum

hinsichtlich A Z vom 22.7.2019 bis 27.2.2022 – wenn überhaupt – auf 26.7.2019 bis 27.2.2022 einzuschränken. Die verhängten Geldstrafen seien dementsprechend anzupassen. Im Straferkenntnis habe auch keine Abwägung der Erschwerungs- und Milderungsgründe stattgefunden und seien die näher dargestellten Milderungsgründe zu beachten.

Es wurden daher die Anträge gestellt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen, in eventu eine Ermahnung auszusprechen bzw. die Strafhöhen herabzusetzen.

Weiters wurden der Vertrag zwischen der T GmbH und der S GmbH über die Erbringung von Servicedienstleistungen vom 15.3.2018, die Rechtsauskunft der A Rechtsanwaltspartnerschaft, die Gewerbeberechtigungen der Asylwerber und der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung Plus“ des M K vom 30.9.2021 vorgelegt.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Jänner 2023 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. November 2023. Zur Verhandlung sind die Bf gemeinsam mit ihrem Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Bf war zum inkriminierten Zeitpunkt handelsrechtliche Geschäftsführerin und zur Vertretung nach außen Berufene der T GmbH und hat sie die Tankstelle in L betrieben. Ende Dezember 2022 wurde der Betrieb der Tankstelle eingestellt.

Der Betrieb der Tankstelle in L war grundsätzlich so geregelt, dass in 3er-Schichten – und in schwächeren Zeiten in 2er-Schichten – gearbeitet wurde. Die Tankstelle hatte 24 Stunden, 7 Tage die Woche geöffnet. Bei der Tankstelle waren auch ein Shop und ein Bistro vorhanden. Als eigenes Personal waren 5 Personen beschäftigt.

Die S GmbH (H K) ist auf die Bf zugekommen und hat angeboten, Personen, welche über einen Gewerbeschein verfügen, zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Es wurden zuerst österreichische Arbeitskräfte durch die S GmbH vermittelt und anschließend die Asylwerber. Die Bf hat, nachdem ihr durch die S GmbH versichert

wurde, dass es bei Überprüfungen des Finanzamtes und der Gebietskrankenkasse zu keinerlei Beanstandungen gekommen sei und ihr ein Schreiben einer Rechtsanwaltskanzlei vorgelegt wurde, wonach die Beschäftigung der Asylwerber rechtmäßig sei, darauf vertraut, dass alle relevanten rechtlichen und behördlichen Anforderungen von diesem Unternehmen erfüllt werden.

In der Folge wurde zwischen der T GmbH, X Tankstelle L Süd als Auftraggeber und der S GmbH als Auftragnehmer eine Auftragserteilung/-bestätigung über Servicedienstleistungen, datiert mit 15. März 2018 abgeschlossen. Das Leistungsvolumen und der Leistungszeitraum wurden wie folgt festgelegt:
„Ab 26.03.2018 führt der AN die Servicedienstleistungen am Objekt des AG durch. Die kalendertägliche Leistungszeit wird durch den Monatsdienstplan bestimmt.
Bei Auftragsbeginn werden die täglichen Leistungszeiträume von 06.00 bis 14.00 Uhr, 14.00 bis 22.00 und 22.00 bis 06.00 Uhr vereinbart, welche bei Bedarf jedoch jederzeit nach Rücksprache verändert werden können.
Durch den Auftragnehmer wird Sicherheitspersonal zur Betreuung der Kasse und des Shops gemäß Beauftragung zum Einsatz gebracht.
Bei Beginn des Auftrages erfolgt die Einweisung des Auftragnehmerpersonals durch eine autorisierte Person des Auftraggebers. Erst nach Bestätigung der Leistungsfähigkeit des eingewiesenen Personals durch den Auftraggeber erfolgt der selbstständige Einsatz des Mitarbeiters.
Zusätzliche Leistungsstunden können durch telefonische Anforderungen der Geschäftsführung des Auftraggebers erfolgen.
Alle Leistungszeiten werden im Dienstbuch des AN (liegt am Objekt des AG auf) nachgewiesen und sind durch eine autorisierte Person des AG zu bestätigen.
Die Bereitstellung der Arbeitsgeräte und Arbeitsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskleidung erfolgt durch den AG.
Der Stundenverrechnungssatz je geleisteter Produktivstunde wird mit 16,50 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgelegt. Zahlungsziel ist 10 Tage nach Rechnungsstellung.
Bemerkungen:
[...]“

Auf Grundlage dieser Vereinbarung haben die nachstehend genannten irakischen Staatsangehörigen in den jeweils angegebenen Zeiträumen tageweise bei der X-Tankstelle der T GmbH in L die Tätigkeit der Regalbetreuung (Reinigung, Warennachfüllung) sowie die Kassatätigkeit samt Bistrobetreuung durchgeführt:
- K M, Beschäftigungszeitraum: 1.4.2021 bis 27.2.2022
- A S, Beschäftigungszeitraum: 1.1.2021 bis 19.7.2021
- A A, Beschäftigungszeitraum: 24.7.2021 bis 9.8.2021
- A Z, Beschäftigungszeitraum: 26.7.2019 bis 27.2.2022
- A M, Beschäftigungszeitraum: 6.4.2020 bis 10.1.2022
- J A, Beschäftigungszeitraum: 10.8.2021 bis 23.9.2021

Das Stammpersonal hat die gleichen Arbeiten verrichtet wie die Asylwerber.

Zu Beginn der Tätigkeiten wurden den irakischen Asylwerbern die Örtlichkeiten und die zu verrichtenden Tätigkeiten bei der Tankstelle durch die Bf bzw. einen Mitarbeiter der T GmbH gezeigt. Dieses Wissen wurde von diesen dann an die weiteren irakischen Asylwerber weitergegeben. Falls die Bf bemerkt hat, dass eine Tätigkeit nicht richtig verrichtet wurde, hat sie den jeweiligen Asylwerber darauf hingewiesen.

Die T GmbH hat lediglich den mit ihrem Stammpersonal ausgefüllten Dienstplan an die S GmbH übermittelt und haben sich die irakischen Asylwerber dann entweder selber eingetragen oder wurden sie durch die S GmbH eingetragen. Die T GmbH hatte jedenfalls keinen Einfluss darauf, welche Person konkret wann eingesetzt wird. Auch erfolgten keine Verrechnungen von Dienstleistungen zwischen den irakischen Staatsangehörigen und der T GmbH.
Wenn eine eingetragene Person verhindert war, ist ein anderer Asylwerber erschienen und wurde der Dienst dann von dieser Person verrichtet. Dies war auch bei allfälligen Urlauben oder Krankenständen so.

Die Pausen haben die irakischen Asylwerber wie auch das Stammpersonal in einem Raum, der auch als Büro genutzt wird, oder im Bereich des Bistros verbracht.

Den Asylwerbern wurde auch eine Arbeitskleidung durch die X-Tankstelle zur Verfügung gestellt, wobei keine Verpflichtung zum Tragen bestand und es auch keine Sanktionen gegeben hat, wenn diese nicht getragen wurde.

Ebenso wurden durch die T GmbH Reinigungsmittel etc. zur Verfügung gestellt, wobei die irakischen Asylwerber auch eigene Betriebsmittel verwenden konnten.

Wie vereinbart wurde von der T GmbH für den Einsatz der irakischen Staatsangehörigen pro Stunde geleisteter Arbeitszeit an der Tankstelle in L mit der S GmbH abgerechnet. Die An- und Abreisezeiten der Personen zur Tankstelle wurden von der S GmbH nicht verrechnet. Die S GmbH hat monatlich an die T GmbH eine Rechnung gestellt, die innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen war. Pro Stunde wurde 16,50 Euro pro Person, netto, in Rechnung gestellt.

Jeder der irakischen Staatsangehörigen verfügte in Österreich über das Gewerbe mit dem Gewerbewortlaut „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“. Die irakischen Staatsangehörigen waren zur Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft angemeldet und leisteten dort ihre Beiträge. Die irakischen Asylwerber haben an die S GmbH entsprechend der geleisteten Stunden monatlich Rechnungen gestellt.

Zwischen der S GmbH und den einzelnen irakischen Staatsangehörigen wurde jeweils ein sogenannter Nachunternehmervertrag abgeschlossen, in welchem als

Leistung die Erbringung von Hilfstätigkeiten im Facilitymanagement bei der Tankstelle in L vereinbart wurde. Zudem wurde vereinbart, dass jeder der irakischen Staatsangehörigen als Auftragnehmer für seine nachgewiesene Leistung (Arbeitsaufzeichnungen) eine Vergütung von 9,50 Euro je geleisteter Produktivstunde erhält. Die Auszahlung durch den Auftraggeber (S GmbH) erfolgt nach Prüfung der Rechnung am 15. des Folgemonats.

Arbeitsmarktrechtliche Bewilligungen für den Arbeitseinsatz der irakischen Asylwerber durch die S GmbH sind zu den inkriminierten Tatzeiten nicht vorgelegen. M K hat am 30. September 2021 den Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung Plus“ erhalten.
Der Nachunternehmervertrag mit M A wurde erst am 1. April 2020 abgeschlossen und hat er ab 6.4.2020 bis 10.1.2022 bei der T GmbH gearbeitet.

Gegen den Verantwortlichen der S GmbH wurden beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich des Einsatzes irakischer Asylwerber Strafverfahren wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu den GZ: LVwG-302897 und 302898, geführt. Die gegen das Erkenntnis des LVwG Oö. von 15. März 2022 eingebrachte Revision wurde vom VwGH mit Beschluss vom 7. Oktober 2022, GZ: Ra 2022/09/0113, zurückgewiesen.

Die Bf befindet sich seit 1. Dezember 2023 in Alterszeit.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 13. November 2023 ergibt.

Die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen der T GmbH und der S GmbH wird dem Grunde nach nicht bestritten.
Unbestritten ist auch, dass von den irakischen Asylwerbern bei der X-Tankstelle die Arbeitsleistungen in gleicher Weise wie vom eigenen Personal der T GmbH erbracht wurden.

Auch die Art und Weise der Abrechnung sowie der Umstand, dass die Asylwerber über Gewerbeberechtigungen verfügt haben, einen Nachunternehmervertrag abgeschlossen haben und jeweils Rechnungen über ihre Arbeitsleistungen an die S GmbH gestellt haben, ist dem Grunde nach unbestritten.

Ebenso steht unbestritten fest, dass die irakischen Asylwerber – bis auf die angeführte erteilte Aufenthaltsberechtigung Plus – über keine arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen für einen nicht selbstständigen Arbeitseinsatz verfügt haben. Faktum ist, dass alle über Gewerbeberechtigungen für die Hausbetreuung, welche sie mit Unterstützung der S GmbH erhalten haben, verfügten.

Im gegenständlichen Fall ist sohin der Sachverhalt dem Grunde nach unbestritten geblieben und ist dessen wahrer wirtschaftlicher Gehalt im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu beurteilen.

Auf die beantragte Zeugeneinvernahme des H K konnte verzichtet werden, da dieser bereits im Verfahren zu LVwG-302897 als Zeuge einvernommen wurde und seine ausführliche Aussage im Verhandlungsprotokoll vom 12. November 2021, in der Verhandlung am 13. November 2023 verlesen wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung (§ 2: BGBl. I Nr. 56/2018), (§ 3: BGBl. I Nr. 104/2019), (§ 28: BGBl. I Nr. 98/2020), lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung
a) in einem Arbeitsverhältnis,
b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5,
d) nach den Bestimmungen des § 18 oder
e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, und des § 5a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287.

(3) Den Arbeitgebern gleichzuhalten sind
a) in den Fällen eines arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisses (Abs. 2 lit. b) der Vertragspartner,
b) in den Fällen des Abs. 2 lit. c und d der Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, sofern nicht lit. d gilt, oder der Veranstalter,
c) in den Fällen des Abs. 2 lit. e auch der Beschäftiger im Sinne des § 3 Abs. 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und des § 5a Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984,
d) der ausländische Dienstleistungserbringer, dem eine EU-Entsendebestätigung nach Maßgabe des § 18 Abs. 12 auszustellen ist und
e) der Inhaber der Niederlassung, die einen unternehmensintern transferierten Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 13) beschäftigt.

(4) Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.
[...]

Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3. (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.
[...]

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,
1. wer
a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, oder

[...]
bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;
[...].“

III.2. Verfahrensgegenständlich wird der Bf vorgeworfen, dass sie zu verantworten hat, dass die T GmbH sechs irakische Staatsangehörige als Dienstnehmer beschäftigt hat, ohne dass die erforderlichen arbeitsmarktrechtlichen Beschäftigungsbewilligungen vorlagen.

Vorweg ist festzuhalten, dass das Verhältnis zwischen der S GmbH und den irakischen Staatsangehörigen bereits Gegenstand in Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz bzw. dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gewesen ist. So hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Erkenntnis vom 15. März 2022, GZ: LVwG-302897/20/KHa – 302898/2, hinsichtlich der Beurteilung einer Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes festgestellt, dass hinsichtlich der irakischen Asylwerber aufgrund der Art und Weise der Zusammenarbeit kein Raum für eine eigenständige, unternehmerischen Risiko unterworfene Tätigkeit bestanden hat. Das erkennende Gericht ist davon ausgegangen, dass die irakischen Asylwerber über keinen Gestaltungsspielraum verfügten und die Tätigkeiten in einem Unterordnungsverhältnis zur S GmbH erbracht haben, sodass nachdem für diese Beurteilung maßgeblichen wahren wirtschaftlichen Gehalt (§ 2 Abs. 4 AuslBG) von einer Beschäftigung der irakischen Asylwerber durch die S GmbH gemäß § 2 AuslBG auszugehen ist.

Die gegen das genannte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erhobene außerordentliche Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 7. Oktober 2022, GZ: Ra 2022/09/0113, zurückgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hielt in dieser Entscheidung fest, dass es nicht an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Arbeitsmarktzugang von Asylwerbern fehlt. Ferner ist der bloße formale Umstand, dass ein Ausländer in Besitz einer Gewerbeberechtigung ist, für die Beurteilung einer sachverhaltsmäßig festgestellten Tätigkeit dahingehend, ob eine Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt oder nicht, nicht maßgeblich.

Die Bf verantwortet sich dahingehend, dass hinsichtlich der sechs irakischen Asylwerber keine Beschäftigung nach § 2 AuslBG vorliegt, da weder ein Arbeitsverhältnis, ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis, noch eine Arbeitskräfteüberlassung zwischen der T GmbH und den sechs irakischen Staatsangehörigen bestanden hat. Die T GmbH hatte lediglich einen Vertrag mit der S GmbH über die Servicedienstleistungen in der Regal-/Shop-Betreuung.

Gegenständlich hat sich die S GmbH mit der T GmbH in Verbindung gesetzt und dieser die Dienstleistungserbringung für Regalbetreuung, Reinigung, Kassa-, Shop- und Bistrobetreuung durch qualifiziertes Personal angeboten. Die T GmbH hat mit der S GmbH den Vertrag über Servicedienstleistungen (bezeichnet als Auftragserteilung/-bestätigung) vom 15. März 2018 abgeschlossen.

Strittig ist somit, ob dieser Vertrag bzw. diese Vereinbarung zwischen der T GmbH und der S GmbH als Werkvertrag über Servicedienstleistungen zu sehen ist oder ob der Einsatz der sechs irakischen Asylwerber bei der Tankstelle eine Arbeitskräfteüberlassung darstellt.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Werkvertrag dann vor, wenn die Verpflichtung zur Herstellung eines Werks gegen Entgelt besteht, wobei es sich um eine im Vertrag individualisierte und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit handeln muss. Die Verpflichtung aus einem Werkvertrag besteht darin, die im Vorhinein genau umrissene Leistung (in der Regel bis zu einem bestimmten Termin) zu erbringen. Das Interesse des Bestellers bzw. die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind auf das Endprodukt als solches gerichtet. Für einen Werkvertrag essentiell ist ein „gewährleistungstauglicher" Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks beurteilt werden können. Mit der Erbringung der Leistung endet das Werkvertragsverhältnis. Eine zwar leistungsbezogene, nicht aber erfolgsbezogene Entlohnung spricht gegen das Vorliegen eines Werkvertrags. Wenn ein dauerndes Bemühen geschuldet wird, das bei Erreichen eines angestrebten „Ziels" auch kein Ende findet, spricht dies gegen einen Werkvertrag (vgl. z.B. VwGH 23.5.2007, 2005/08/0003, mwN).

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass eine organisatorische Eingliederung der sechs irakischen Asylwerber als Arbeitskräfte in den Betrieb der X-Tankstelle stattgefunden hat. Die irakischen Staatsangehörigen haben die Betreuung der Kassa, die Betreuung des Bistros und der Regale sowie Reinigungstätigkeiten durchgeführt. Wie die Bf selbst ausgeführt hat, haben die irakischen Asylwerber die exakt gleichen Tätigkeiten wie das eigene Personal der T GmbH erbracht. Es ist bei dieser Sachlage nicht zu erkennen, worin die Verpflichtung der S GmbH zur Herstellung eines Werkes in Form einer individualisierten und konkretisierten Leistung bestanden haben soll. Vielmehr schuldeten die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte die Erbringung der regelmäßigen Dienstleistungen in gleicher Weise wie das eigene Personal der T GmbH. Nachdem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (bestätigt durch den Verwaltungsgerichtshof) das Verhältnis zwischen der S GmbH und den irakischen Staatsangehörigen bereits als Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG festgestellt wurde, ist unter den gegebenen Umständen davon auszugehen, dass im gegenständlichen Fall eine Arbeitskräfteüberlassung von der S GmbH an die T GmbH stattgefunden hat. Für diese Annahme spricht auch die Tatsache, dass zwischen den genannten Unternehmen nach einem Stundensatz von 16,50 Euro für die durch die irakischen Staatsangehörigen geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet wurde. Insofern ist nicht erkennbar, worin der geschuldete Erfolg der S GmbH gelegen haben soll. Vielmehr haben die irakischen Staatsangehörigen gleichsam wie das eigene Personal der T GmbH ein dauerndes Bemühen und sohin eine Dienstleistung geschuldet.

Insgesamt ergeben sich im gegenständlichen Fall keine Elemente eines Werkvertrages und somit keine Elemente einer selbständigen Tätigkeit der eingesetzten Asylwerber. Es bestand für diese keine Verpflichtung zur Herstellung eines

„Werkes“ als in sich geschlossene Einheit. Auch endete das Vertragsverhältnis nicht mit Durchführung der Arbeiten an einem Tag, sondern schuldeten diese ein dauerndes Bemühen, alle anfallenden Tätigkeiten nach den entsprechenden Vorgaben durchzuführen, solange das Vertragsverhältnis aufrecht war. Dies sind jedoch gerade keine typischen Merkmale eines Werkvertrages.

All diese Umstände sprechen sohin gegen das Zustandekommen eines Werkvertrages. An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, dass die irakischen Staatsangehörigen über Gewerbeberechtigungen für die Hausbetreuung verfügt haben, zumal für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG vorliegt oder nicht, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgeblich ist. Da gemäß § 2 Abs. 2 lit. e AuslBG als Beschäftigung auch die Verwendung überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 AuslBG gilt, ist die Bf im Sinne des § 3 Abs. 3 lit. c AuslBG einem Arbeitgeber gleichzuhalten. In diesem Sinne hätte die Bf gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG dafür Sorge zu tragen gehabt, dass hinsichtlich des Arbeitseinsatzes der sechs irakischen Staatsangehörigen arbeitsmarktrechtliche Bewilligungen vorliegen. Faktum ist aber, dass diese arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen nicht vorgelegen sind, weshalb sohin der Arbeitseinsatz der irakischen Staatsangehörigen entgegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erfolgt ist.

Zusammengefasst ist der Bf die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit wird bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, sodass es gemäß § 5 Abs. 1 (zweiter Satz) VStG dem Beschuldigten obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass der Beschuldigte initiativ, von sich aus in substantiierter Form alles darlegt, was für seine Entlastung spricht. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl. auch VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Die Bf wendet ein, dass ein Schuldausschließungsgrund vorliegt, da sie sich auf die Zusicherungen des H K (S GmbH), dass die vermittelten Personen über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügen und im Rahmen ihrer Gewerbeausübung die entsprechenden Servicedienstleistungen ausführen dürfen, verlassen hat. Zudem hat sie sich auf das ihr vorgelegte Schriftstück der Rechtsanwaltskanzlei A, wonach sämtliche Asylwerber die näher dargestellten Voraussetzungen erfüllen und es bis dato zu keinerlei Beanstandungen durch die Gewerbebehörde, dem Finanzamt oder der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gekommen sei, verlassen und durfte sich auch darauf verlassen. Weiters hat die Bf in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschildert, dass sie aufgrund der Aussagen des Herrn K im Glauben, einen Beitrag zur Integration der Asylwerber zu leisten, gehandelt hat.

Dazu ist anzumerken, dass bereits aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung bekannt ist, dass die Beschäftigung eines Ausländers grundsätzlich einer verwaltungsbehördlichen Bewilligung bedarf. Für jeden Arbeitgeber besteht somit die Verpflichtung, sich unter anderem mit den gesetzlichen Vorschriften betreffend Ausländerbeschäftigung und Sozialversicherung vertraut zu machen. Bestehen über den Inhalt der Verwaltungsvorschrift Zweifel, ist der Gewerbetreibende verpflichtet, hierüber bei der zuständigen Behörde Auskunft einzuholen. Unterlässt er dies, so vermag ihn diese Unkenntnis nicht von seiner Schuld zu befreien (dazu etwa VwGH 2.7.2010, 2007/09/0348).

Daraus ergibt sich somit eine Verpflichtung eines (möglichen) Arbeitgebers einer ausländischen Arbeitskraft, unter Darlegung des konkreten Einzelfalles bei der zuständigen Behörde (Arbeitsmarktservice) Auskunft darüber einzuholen, ob die gewählte Vertragskonstruktion mit einem Ausländer im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einer arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung bedarf. Unterlässt dies der Unternehmer, kann ihn die Unkenntnis dieser Vorschrift nicht von seiner Schuld befreien. Auf die Auskunft von sonstigen Stellen alleine darf sich der Unternehmer dabei nicht verlassen – die Anfrage ist vielmehr (um ihn vom Verschulden zu befreien) an die zuständige Behörde und somit an die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu richten.

Die Bf hat ausschließlich auf die Aussagen der S GmbH und die schriftliche Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei vertraut und hat selbst keinerlei Informationen zum Arbeitseinsatz der irakischen Staatsangehörigen eingeholt, obwohl der Bf als Unternehmerin bekannt sein muss, dass der Arbeitseinsatz dieser Personen an strenge gesetzliche Vorschriften geknüpft ist. Der Bf ist im gegenständlichen Fall daher anzulasten, keinerlei Erkundigungen bei den zuständigen Stellen darüber eingeholt zu haben, ob der Einsatz der irakischen Staatsangehörigen beim Tankstellenbetrieb, anstelle von eigenem Personal, in der gewählten Form rechtskonform ist oder nicht. Einem sorgfaltsgemäßen Unternehmer ist auch zumutbar, entsprechende Auskünfte bei Behörden einzuholen.

Insgesamt hat die Bf daher keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Sie hat somit zumindest fahrlässig gehandelt und hat sie das tatbildliche Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Im Ergebnis ist auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Verfahrensgegenständlich ist die Strafe nach dem dritten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG zu bemessen, welcher für die unberechtigte Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt Beschäftigten eine Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro vorsieht.

Strafmildernd sind die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit und die lange Verfahrensdauer zu werten. Zu berücksichtigen – wenn auch nicht schuldausschließend zu werten – ist weiters, dass die Bf im Vertrauen auf das Schriftstück der Rechtsanwaltskanzlei gehandelt hat.
Auch hat die Bf zur Beschäftigungsdauer zurecht darauf hingewiesen, dass die irakischen Staatsangehörigen nicht während der gesamten Zeit der im Straferkenntnis angeführten jeweiligen Beschäftigungsdauer bei der Tankstelle

beschäftigt gewesen sind, sondern jeweils nur tageweise mit (auch längeren) Zeiten der Nichtbeschäftigung.

Unter Berücksichtigung der Strafmilderungsgründe und insbesondere der Tatzeitraumeinschränkungen hinsichtlich M K, M A und A Z, konnte daher mit den nunmehr verhängten Strafhöhen das Auslangen gefunden werden. Nach Ansicht der erkennenden Richterin sind die nunmehr verhängten Mindeststrafen als tat- und schuldangemessen zu werten und in präventiver Hinsicht noch ausreichend.
Hinsichtlich A S, A A und J A hat die belangte Behörde die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt, weshalb eine Herabsetzung dieser Strafen nicht in Betracht kam.

Eine außerordentliche Milderung der Strafen kam nicht in Betracht, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen und somit die Voraussetzungen fehlen und liegen auch die Voraussetzungen für das Absehen von einer Strafe bzw. für die Aussprache einer Ermahnung nicht vor, zumal kein geringfügiges Verschulden vorliegt. Geringfügigkeit ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann anzunehmen, wenn das Verhalten des Beschuldigten weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dass dies der Fall sei, hat das abgeführte Beweisverfahren nicht ergeben.

III.5. Die Spruchkorrektur war erforderlich, da M K am 30. September 2021 den Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung Plus“ erhalten hat und demnach der vorgeworfene Zeitraum einzuschränken war.
Ebenso war der vorgeworfene Zeitraum hinsichtlich M A einzuschränken, da dieser ab 6.4.2020 bis 10.1.2022 bei der Tankstelle in L beschäftigt war.
Auch der hinsichtlich Z A vorgeworfene Tatzeitraum war im Zweifel und aufgrund der internen Aufzeichnungen der Bf, wonach Z A erst ab 26.7.2019 in den Dienstplänen aufscheint und auch erst ab diesem Zeitpunkt Dienste verrechnet wurden, auf 26.7.2019 bis 27.2.2022 einzuschränken.

III.6. Zur Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen ist zunächst auf § 16 Abs. 2 VStG zu verweisen, wonach die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen (sohin 336 Stunden) nicht übersteigen darf.

§ 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG (dritter Strafsatz) sieht weder eine Freiheitsstrafe vor, noch ist für die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von § 16 Abs. 2 VStG abweichendes vorgesehen.

Die Behörde hat unter den Spruchpunkten 2., 3. und 6. jeweils eine Geldstrafe von 2.000 Euro festgelegt, welche 10 % der vorgesehenen Höchststrafe (20.000 Euro)

in Geld beträgt. Auch wenn ein fester Umrechnungsschlüssel nicht besteht, ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts die – im Übrigen nicht näher begründete – Festlegung der belangten Behörde der Ersatzfreiheitsstrafe mit jeweils 2 Tagen und 19 Stunden (sohin 67 Stunden) nicht schlüssig, wenn diese angeordnete Ersatzfreiheitsstrafe wesentlich mehr als 10 % (konkret 20 %) der gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze für die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt und daher im Verhältnis zur verhängten Geldstrafe eine strengere Strafe darstellt.
Dieses Missverhältnis wurde durch die Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafen beseitigt.

III.7. Im Ergebnis ist daher die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Beschwerde war insofern Folge zu geben, als die jeweiligen Tatzeiträume hinsichtlich M K, M A und A Z, eingeschränkt, die unter den Spruchpunkten 1., 4. und 5. verhängten Geldstrafen auf jeweils 2.000 Euro sowie sämtliche Ersatzfreiheitsstrafen auf 33 Stunden herabgesetzt wurden. Im Übrigen war das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Der behördliche Kostenbeitrag war mit 1.200 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Soweit die Entscheidung von der Beweiswürdigung abhängig war, wurde diese nach Durchführung einer Verhandlung getroffen und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-

verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner